



Wasserverbandstag e.V.

Bremen | Niedersachsen | Sachsen-Anhalt

Der Präsident

Am Mittelfelde 169
30519 Hannover
Tel. 0511 879 66-0
Fax 0511 879 66-19
post@wasserverbandstag.de
www.wasserverbandstag.de

Sparkasse Hannover
IBAN DE42 2505 0180 0000 7380 00
BIC SPKHDE2HXXX

Postbank Hannover
IBAN DE93 2501 0030 0003 0643 02
BIC PBNKDEFF

St.-Nr. 25/207/20195
UST-ID DE 115668299

Wasserverbandstag e.V. - Am Mittelfelde 169 - 30519 Hannover

Herrn Minister Stefan Wenzel
Niedersächsisches Ministerium für
Umwelt, Energie und Klimaschutz
Archivstraße 2
30169 Hannover

20.03.2014

Vorschläge zur Novellierung der Düngeverordnung

Sehr geehrter Herr Minister Wenzel,

bedingt durch die agrarpolitischen Rahmenbedingungen hat die Bewirtschaftungsintensität in der Fläche in den vergangenen Jahren immer weiter zugenommen, was regional zu hohen Stickstofffreisetzungen führt. Die hat zur Folge, dass in einigen Grundwasserkörpern bereits wieder ansteigende Nitratgehalte beobachtet werden, was einer Zielerreichung der von der EU vorgegebenen Qualitätsnormen beim Gewässerschutz entgegensteht. Insbesondere in den Trinkwassergewinnungsgebieten, in denen zudem die Grenzwerte der Trinkwasserverordnung einzuhalten sind, treibt uns diese Sorge um.

Insofern begrüßen wir sehr, dass in den vergangenen Monaten mit der Verbringungsverordnung, dem Nährstoffbericht, dem Herbsdüngeerlass und weiteren Aktivitäten erste Maßnahmen eingeleitet wurden, um dieser Entwicklung entgegenzuwirken. Hierfür bedanke ich mich insbesondere im Namen unserer Mitgliedsverbände der Trinkwasserversorgung sehr herzlich.

Die Sicherstellung der vorgenannten Umweltleistung der landwirtschaftlichen Betriebe ist wesentliche Aufgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts und speziell für den Bereich der Düngung eine Aufgabe der Dünge-Verordnung. Dies bedeutet, dass die Dünge-Verordnung es leisten können muss, dass das Eingangskriterium 50 mg/l Nitrat eingehalten werden kann. Insofern sehen wir in der Novellierung der Düngeverordnung einen weiteren sehr wichtigen Meilenstein in der komplexen Gesamtdiskussion, der die Grundlagen für die Zukunft setzt. Wir bitten Sie daher, sich im Rahmen der Diskussionen zur DüV insbesondere für folgende Aspekte einzusetzen:

- Die Stickstoff-Obergrenze sollte auf alle Düngemittel (organischer Dünger inkl. Gärrest sowie mineralischer Dünger) ausgeweitet werden und pro Einzelschlag gelten. Des Weiteren sollte klargestellt werden, dass die Obergrenze nicht automatisch anzuwenden ist, sondern bei bedarfsgerechter Düngung der Bezug zum Standort hergestellt werden muss.
- Die Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger (Gülle/Gärreste) sollte mindestens 9 Monate betragen.
- Es sollte eine Meldepflicht für Nährstoffvergleiche aufgenommen werden, da diese den Soll-Ist-Abgleich mit der Verbringungsverordnung ermöglichen könnten.

Daneben wären folgende Aspekte für die Zielerreichung sinnvoll:

- Hoftor-Bilanz statt Feld-Stall-Bilanz: Nur so kann sichergestellt werden, dass eine qualifizierte und ausreichend differenzierte Dokumentation aller nährstoffhaltigen Warenströme erfolgt.
- Es sollte über die Düngeverordnung verbindlich werden, dass Frühjahrs-Nmin-Werte bei der Düngbedarfsermittlung angerechnet werden. Des Weiteren sind N-Düngeabschläge für Vorfrucht- und Zwischenfruchteffekte sowie für die Nachlieferung langjährig organisch gedüngter Böden erforderlich.
- Für organischen Dünger sollten höhere Pflicht-Anrechenbarkeiten in der Düngbedarfsermittlung verbindlich werden.
- Die maximal zulässigen Nährstoff-Überschüsse sollten als Grenzwerte (bisher Richtwerte) formuliert werden und weiter gesenkt werden. Hierzu liegt z.B. ein Vorschlag des VDLUFA-AK („Nachhaltige Nährstoff-Haushalte“, 03/2012), vor, der die zulässigen N-Überschüsse differenziert benennt.
- Es sollten fruchtspezifische N-Dünge-Obergrenzen (Nmin-Sollwerte; mineralisch + organisch) sowie die Anwendung der Sollwertmethode verbindlich eingeführt werden. Überschreitungen sollten mit Bußgeldern belegt werden. Die Einbindung des Ertragsniveaus in die Nmin-Sollwert-Methode sollte verpflichtend werden.
- Die Ausbringung organ. Dünger sollte zu folgenden Zeiten verboten werden (ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot):
 - auf Acker ab Ernte der Hauptfrucht bis 31.01., bei Frühjahrsbestellung bis zum 28.02, zu Mais bis 15.03., außer bis zum 15.09. max. 40 kg N/ha mineralisch bzw. organisch (anrechenbar) zu Zwischenfrüchten und Raps bzw. zu Zweitfrüchten und Feldgras (sofern im Frühjahr etabliert) bei nachgewiesenem Düngbedarf. Nach Mais, Kartoffeln, Raps, Zuckerrüben und Körnerleguminosen besteht in der Regel kein N-Düngbedarf zu Wintergetreide im Herbst.
 - auf Grünland vom 15.10. bis 31.01.

- Eine mineralische und organische N-Ausgleichsdüngung zu Getreidestroh sollte verboten werden.
- Bei Ernte bis 15.09. bzw. Bodenruhe bei Ernte nach 15.09. sollte eine Begrünungspflicht eingeführt werden.
- Die derzeit geltende Düngeverordnung ermöglicht es, dass der Nährstoffanfall bei der Berechnung des qualifizierten Flächennachweises deutlich unter dem tatsächlichen Nährstoffanfall angesetzt werden kann. Um dies künftig zu vermeiden, sollten die Angaben in Anlage 5 der Düngeverordnung ohne Abweichmöglichkeiten festgesetzt werden. Zudem sollten auch die Stall- und Lagerverluste sowie Anrechenbarkeiten auf Basis wissenschaftlicher Grundlagen festgelegt werden.

Zudem sollte ein umfassender und konsequenter Vollzug – ergänzt durch spürbare Restriktionen bei Nichteinhaltung / Verstößen - sichergestellt werden. Des Weiteren wäre eine Verordnungsermächtigung für die Bundesländer wünschenswert, damit eine jeweilige Landes-Verordnung ggf. nachregeln könnte.

Aktuell hat die Generalstaatsanwältin der EU-Kommission im Verfahren der EU-Kommission gegen Frankreich bezüglich Nicht-Umsetzung der Nitratrichtlinie die Schlussanträge vorgelegt; viele der darin angesprochenen Aspekte sind aus unserer Sicht auch in Deutschland über die Düngeverordnung unzureichend umgesetzt.

Wir wären insofern dankbar, wenn Sie diese Hinweise für die Erarbeitung des Entwurfes zur Novellierung der Düngeverordnung mit in die Diskussion einbringen können. Für Fragen stehen wir natürlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Heiko Albers
Präsident